

Besondere Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung nach der Richtlinie zur Förderung der Nahmobilität an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (BNBest-GK RL Nahmobilität) einschließlich des Durchführungserlasses (DE)

Die BNBest-GK RL Nahmobilität enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalte) im Sinne des § 36 Abs. 2 HVwVfG sowie Hinweise. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist (vgl. [RL Nahmobilität Ziff. III A 2.](#)).

Die BNBest-GK RL Nahmobilität ändern oder ergänzen die ANBest-GK.

Es gelten im Übrigen die in der Anlage zum Zuwendungsbescheid beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest- GK).

1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung

Auflage: Vorhaben dürfen vom Zuwendungsempfänger nicht vor Wirksamkeit des Zuwendungsbescheides, das heißt vor dessen Bekanntgabe nach §§ 41, 43 HVwVfG begonnen werden, es sei denn, dass eine Genehmigung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn vorliegt (vgl. [RL Nahmobilität Ziff. III A 6.](#)).

Auflage: Voraussetzung für die Auszahlung ist die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Diese tritt einen Monat nach Bekanntgabe ein, es sei denn, Sie erklären mittels der dem Zuwendungsbescheid anliegenden Rechtsmittelverzichtserklärung, dass Sie auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichten. Dann wird der Bescheid bereits mit dem Zugang der Verzichtserklärung bei der Bewilligungsbehörde bestandskräftig (vgl. [Ziff. 7.1 VV zu § 44 LHO](#)).

Auflage: Zum Abruf der Zuwendungsmittel und Nachweis entstandener Ausgaben ist ausschließlich die Vorlage „Bewirtschaftungsdatei – Mittelabruf bis zum Verwendungsnachweis“ zu verwenden. Die Datei finden Sie im Reiter „Abwicklung der Maßnahme“ unter:

<https://mobil.hessen.de/service/downloads-und-formulare/infrastrukturfoerderung/nahmobilitaet>

Auflage: Die Auszahlung von Zuwendungen bei Maßnahmen mit einer Bewilligung unter 25.000 € erfolgt erst nach Eingang des Verwendungsnachweises (vgl. [III A 14. RL Nahmobilität](#)).

Auflage: Der Mittelabruf erfolgt auf Grundlage der tatsächlich getätigten Ausgaben nach dem Erstattungsprinzip

Hinweis: Für eine bautechnisch einwandfreie Planung sollte eine bauvorbereitende Baugrunduntersuchung vorliegen. Wird zur Beantragung der Fördermaßnahme kein Baugrundgutachten vorgelegt, sind Mehrkosten nach Bescheiderteilung (Planungsänderung, Massenänderung etc.) im Rahmen von Erd- oder Bodenarbeiten nicht zuwendungsfähig, wenn die geänderten Umstände durch eine bauvorbereitende Baugrunduntersuchung erkennbar gewesen wären. Der Nachweis der fehlenden Erkennbarkeit ist durch den Zuwendungsempfänger zu führen (vgl. [DE RL Nahmobilität Ziff. II 3.3](#)).

2 Änderung der Finanzierung oder der Ausgaben

Auflage: Planänderungen und -ergänzungen sind vom Zuwendungsempfänger plausibel und nachvollziehbar zu begründen. Dadurch entstehende Ausgabenerhöhungen sind grundsätzlich durch Einsparungen an anderer Stelle auszugleichen (vgl. [RL Nahmobilität Ziff. II 3.3](#)).

Hinweis: Mehrausgaben können nur auf der Grundlage eines formalen Antrags anerkannt werden. Erhöhen oder vermindern sich die zuwendungsfähigen Ausgaben einer bewilligten Maßnahme aufgrund des Submissionsergebnisses oder von Nachträgen, kann auf Basis eines neuen Antrags eine geänderte Zuwendung bewilligt werden (vgl. [RL Nahmobilität Ziff. II 3.3](#)).

3 Vergabe und Abwicklung von Aufträgen

Auflage: Über den Anwendungsbereich von Nr. 3.1 ANBest-GK hinaus hat der Zuwendungsempfänger zu beachten (vgl. [RL Nahmobilität III A 2.](#)):

- HVA B-StB und HVA L-StB (auch für alle Tiefbaumaßnahmen). Das Dokument finden Sie in <https://mobil.hessen.de/foerderangebote/ihr-weg-zur-foerderung/nahmobilitaet> unter „Weiterführende Links“.
- HVA F-StB bei der Vergabe und Ausführung von Planungsleistungen nach der Richtlinie zur Förderung der Nahmobilität, Teil II 2.1 Abs. 12 in Verbindung mit Maßnahmen nach Teil II 2.1 Abs. 1, 2 und 4 – 8 (vgl. [RL Nahmobilität III A 3.](#)). Das Dokument finden Sie in <https://mobil.hessen.de/foerderangebote/ihr-weg-zur-foerderung/nahmobilitaet> unter „Weiterführende Links“.
- Runderlass vom 23.11.2020 "Ausschluss von Bietern und Bewerbern wegen schwerer Verfehlungen" (Staatsanzeiger Nr. 48/2020, S. 1216 f.). Das Dokument finden Sie in <https://mobil.hessen.de/foerderangebote/ihr-weg-zur-foerderung/nahmobilitaet> unter „Weiterführende Links“.
- Gemeinsamer Runderlass zum Öffentlichen Auftragswesen (Vergabeerlass) vom 14.08.2021 (Staatsanzeiger Nr. 34/2021, S. 1091 f) Das Dokument finden Sie in <https://mobil.hessen.de/foerderangebote/ihr-weg-zur-foerderung/nahmobilitaet> unter „Weiterführende Links“.
- Runderlass vom 15.05.2015 "Korruptionsvermeidung in hessischen Kommunalverwaltungen" (Staatsanzeiger Nr. 24/2015, S. 630 f) (vgl. [RL Nahmobilität Ziff. III A 4.](#)). Das Dokument finden Sie in <https://mobil.hessen.de/foerderangebote/ihr-weg-zur-foerderung/nahmobilitaet> unter „Weiterführende Links“.

5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Auflage: Der Zuwendungsempfänger hat die Fertigstellung der Maßnahme der Bewilligungsbehörde unverzüglich nachzuweisen. Der Zeitpunkt der Fertigstellung ergibt sich aus der Tabelle 2 zu Ziff. II 4.3 im Durchführungserlass zur RL Nahmobilität:

Tabelle 2 Im Rahmen des Verwendungsnachweises vorzulegende Unterlagen und Zeitpunkt der Fertigstellungsanzeige

Kap.	Zuwendungszweck, Fördertatbestand	Maßgeblicher Zeitpunkt für die Fertigstellungsanzeige	Unterlagen für Verwendungsnachweis
2.1	Investive Maßnahmen	Datum der VOB-Abnahme des Hauptgewerkes	Nachweise gem. §44 LHO, Anlage AN-Best-GK bzw. ANBest-P
2.2	Planungen und Konzepte	Tag der Schlussrechnung	Kopie der Studie, Untersuchung oder Planungskonzeption
2.3	Öffentlichkeitsarbeit	- Veranstaltung: Letzter Tag - Publikation: Tag der Schlussrechnung	Formlose Bestätigung (z.B. Foto, bei Publikationen Belegexemplar) und Rechnung

6 Nachweis der Verwendung

Auflage: Die Aufteilung der Zuwendung in einzelne Jahresraten erfolgt im Zuwendungsbescheid. Eine Übertragung über das letzte Jahr des festgelegten Bewilligungszeitraumes hinaus ist grundsätzlich nicht möglich. Der Zuwendungsempfänger hat innerhalb des im Zuwendungsbescheid festgelegten Bewilligungszeitraums sowohl das Projekt durchzuführen bzw. fertigzustellen als auch den Verwendungsnachweis vorzulegen (vgl. [RL Nahmobilität Ziff. II 4.3](#)).

Widerrufsvorbehalt: Hessen Mobil behält sich, unbeschadet des § 49 HVwVfG, vor, den Zuwendungsbescheid nach § 36 Abs. 2 Nr. 3 HVwVfG zu widerrufen, falls der Bewilligungszeitraum vom Zuwendungsempfänger überschritten wird. Hierdurch entfällt der Anspruch auf die restlichen Zuwendungen (vgl. [DE RL Nahmobilität Ziff. II 4.3](#)).

Auflage: Mit Nachweis der Verwendung sind vom Zuwendungsempfänger die Ausgabenblätter vorzulegen und es ist zu bescheinigen, dass die Zuwendungen zweckentsprechend verwandt und die anerkannten Regeln der Technik sowie die in Hessen geltenden Vorgaben zur Barrierefreiheit eingehalten wurden (vgl. [DE RL Nahmobilität Ziff. II 3.2](#)).

Widerrufsvorbehalt: Hessen Mobil behält sich, unbeschadet des § 49 HVwVfG, vor, den Zuwendungsbescheid nach § 36 Abs. 2 Nr. 3 HVwVfG in Höhe von 25 Prozent zu widerrufen und die Zuwendung zurückzufordern, wenn die Frist zur Einreichung des Verwendungsnachweises erstmalig überschritten wird und der Zuwendungsempfänger keinen triftigen Grund zur Fristverlängerung vorgelegt hat. Die Gründe sind Hessen Mobil von dem Zuwendungsempfänger vorzulegen, so dass diese vor Ablauf der Frist anerkannt werden können (vgl. [DE RL Nahmobilität Ziff. II 4.3](#)).

7 Prüfung der Verwendung

Auflage: Der Zuwendungsempfänger hat jede vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum, von der bewilligenden Stelle oder von dieser beauftragten Stelle für erforderlich gehaltene Überwachung und Überprüfung zu dulden sowie Evaluierungen zu unterstützen. Das Prüfungsrecht gilt insbesondere auch für Prüfungen der Rechnungshöfe des Landes Hessen, des Bundes und der Europäischen Union, die im Rahmen von örtlichen Erhebungen Einsichtnahme in die Bücher, Belege und Unterlagen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers nehmen können. Das Prüfungsrecht gilt im Umfang der Nr. 7 der ANBest-GK (vgl. [RL Nahmobilität Ziff. III A 16. und 17.](#)).

Auflage: Der Zuwendungsempfänger hat sicherzustellen, dass die Belege jederzeit seitens einer prüfenden Stelle (z. B. Hessischer Rechnungshof) eingesehen werden können. Alle Belege für die im Rahmen des geförderten Projektes getätigten Ausgaben sind bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist aufzubewahren und Hessen Mobil auf Verlangen vorzulegen. Der Zuwendungsempfänger hat sicherzustellen, dass die Ausgabenbelege, welche die Zuwendungsmaßnahme betreffen, für den Zeitraum der Zweckbindung nach einem geeigneten Verfahren revisionssicher archiviert werden. Auf Anforderung sind diese vom Zuwendungsempfänger der prüfenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

Auflage: Dem in Hessen für Verkehr zuständigen Ministerium sind auf Anfrage Projektberichte kostenfrei zur Veröffentlichung zur Verfügung zu stellen (vgl. [RL Nahmobilität Ziff. II 5. Abs. 5](#)).

8 Zweckbindung

Auflagen: Für den Zuwendungsempfänger gilt, dass die geförderte Maßnahme bzw. die geförderten Maßnahmen einer Zweckbindung von 15 Jahren unterliegen. Die Zweckbindung beginnt mit der Vorlage eines prüffähigen Verwendungsnachweises.

Abweichend hiervon gilt eine Zweckbindungsfrist von sieben Jahren für den Zuwendungsempfänger, soweit die Förderung nach Teil II 2.1 der RL Nahmobilität Wegweisung und ergänzende Infrastruktur sowie Markierungen zum Gegenstand hat.

Für Konzepte nach Teil II 2.2 und Planungskonzepte der RL Nahmobilität gibt es keine Zweckbindungsfrist. Für Öffentlichkeitsarbeit nach Teil II 2.3 (Kampagnen und Veranstaltungen) der RL Nahmobilität ist die Zweckbindung nach Durchführung der Öffentlichkeitsmaßnahme beendet. Mit Fördermitteln beschaffte bewegliche Güter (z.B. Infostand, Messestand) dürfen nicht veräußert werden.

Die mit der Zuwendung erstellten Anlagen und angeschafften Fahrzeuge müssen im Eigentum des Zuwendungsempfängers innerhalb der Zweckbindungsfrist verbleiben oder der Zuwendungsempfänger hat dafür Sorge zu tragen, dass die bestimmungsgemäße Nutzung der Anlage nach Nr. 1.7 der VV zu § 44 LHO durch entsprechende Grunddienstbarkeiten oder Gestattungen gesichert ist ([vgl. RL Nahmobilität Ziff. III A 8. und 9. i. V. m. DE RL Nahmobilität Tabelle 3](#)).

9 Hinweis auf Zuwendungsgeber bei öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit zu diesem Projekt ist auf die Finanzhilfen des Landes wie folgt hinzuweisen: ‚Das Projekt wird durch Mittel der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der Nahmobilität finanziell unterstützt.‘ Dabei sollen auch die Logos der Nahmobilität und des Landes Hessen mit abgebildet werden. Auf eine Förderung mit Mitteln des Bundes aus dem Sonderprogramm „Stadt und Land“ ist mit dem entsprechenden Logo des Bundes hinzuweisen. Die Logos erhalten Sie beim Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum (HMWVW), Referat V3.

Die nachstehenden besonderen Nebenbestimmungen und Hinweise der BNBest-GK RL Nahmobilität kommen nur im Zusammenhang mit den konkreten Fördertatbeständen und Spezifikationen der RL Nahmobilität zum Tragen:

10 Wegweisung und ergänzende Infrastruktur Wegweisung und Beschilderung von Radrouten

Hinweise: Für die Planung und zukünftige Unterhaltung der wegweisenden Beschilderung des Radverkehrs steht die von Hessen Mobil betriebene landesweite Datenbank für die Radwegweisung in Hessen (WR-DB Hessen) zur Verfügung. Für den Zugang und die Nutzung der Datenbank WR-DB Hessen ist der Abschluss eines kostenlosen Datenbank-Nutzungsvertrages (DBNV) erforderlich. Für die Planung und zukünftige Unterhaltung der wegweisenden Beschilderung für den Radverkehr können der Zuwendungsempfänger und Planungsbüros die Software „VP-Info“ in der Datenbank WR-DB Hessen kostenlos nutzen. Informationen und den Zugang zur Datenbank WR-DB Hessen können angefordert werden über wr-db@mobil.hessen.de

Es wird dringend empfohlen, Planung, Bau und Unterhaltung der Radwegweisung vollständig über die Datenbank WR-DB Hessen abzuwickeln. Andernfalls ist die Planung und Unterhaltung der wegweisenden Beschilderung nachträglich in die Datenbank WR-DB Hessen übertragungspflichtig.

Auflagen: Die mit Fördermitteln geplante und/oder hergestellte wegweisende Beschilderung für den Radverkehr ist in die Datenbank WR-DB Hessen einzupflegen.

Künftige Änderungen an der wegweisenden Beschilderung (Planung, Bau und Unterhaltung), innerhalb der im Bescheid festgesetzten Zweckbindung, sind ebenfalls in die Datenbank WR-DB Hessen einzupflegen (vgl. RL Nahmobilität Ziff. II 2.1 Abs. 2 und 12).

11 Wegweisung und ergänzende Infrastruktur Zählstellen

Auflage: Die Zuwendung erfolgt unter der Maßgabe, dass die Zählstelle(n) mit dem landesweiten Zählstellennetz verknüpft wird (werden) und die Daten automatisiert in das Datenportal www.raddaten-hessen.de übermittelt werden (vgl. RL Nahmobilität Ziff. II 2.1 Abs. 3).

12 Hochbau Fahrradabstellanlagen im öffentlichen Raum und auf dem Gelände öffentlicher Einrichtungen (z.B. Schulgelände) sowie an Mobilitätsstationen, Bike+Ride-Anlagen, Fahrradgaragen und Fahrradstationen.

Auflagen: Der Zuwendungsempfänger hat gemäß VV Nr. 6.2 zu § 44 LHO die Richtlinien des Bundes für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen (RZBau) zu den VV zu § 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) in der jeweils geltenden Fassung, zu beachten.

Das Dokument finden Sie in <https://mobil.hessen.de/foerderangebote/ihr-weg-zur-foerderung/nahmobilitaet> unter „Weiterführende Links“.

Bei Hochbaumaßnahmen besteht für den Zuwendungsempfänger die Pflicht zur Anwendung des Vergabe- und Vertragshandbuchs für Baumaßnahmen des Bundes (VHB).

Das Dokument finden Sie in <https://mobil.hessen.de/foerderangebote/ihr-weg-zur-foerderung/nahmobilitaet> unter „Weiterführende Links“ (vgl. RL Nahmobilität Ziff. II 2.1 Abs. 10).

13 Planungsleistungen

Auflösende Bedingung: Innerhalb von maximal 5 Jahren nach dem Bescheiddatum geförderter Planungsleistungen (Stichtag ist jeweils der 1. Juni im fünften Jahr nach Erhalt des Bescheides) muss der Nachweis einer Finanzierung der Baumaßnahme erbracht werden. Als Nachweis kann ein Bescheid eines Förderprogrammes der EU, des Bundes, des Landes oder eine verbindliche Zusage Dritter dienen. Kann die Finanzierung nicht innerhalb dieser Frist nachgewiesen werden, ist der Zuschuss zu den Planungsausgaben zu erstatten und zusätzlich ab dem Stichtag mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach

§ 247 BGB zu verzinsen (vgl. DE RL Nahmobilität Ziff. III A 15. Hinweis Abs. 2 i. V. m. Ziff. II 2.1 Hinweise S. 8 Abs. 3 und 4 sowie VV zu § 44 LHO Ziff. 9.2.1.).

14 Fuß- und Radwegenetzanalysen und-planungen Radverkehrskonzepte

Auflage: Bei der Konzepterstellung für den Radverkehr sind die Vorgaben aus dem jeweils gültigen Nahverkehrsplan nach § 14 HÖPNVG, insbesondere Abs. 4 zu beachten (vgl. RL Nahmobilität Ziff. II 2.2 letzter Absatz).

15 Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit Werbemittel

Hinweis: Die Empfehlungen der Geschäftsstelle der AGNH im Hessischen Verkehrsministerium über Medien und Kampagnen zur Förderung der Nahmobilität sind zugrunde zu legen. Die jeweils aktuellen Werbemittel (GiveAways) sind auf der Webseite der AGNH unter <https://www.nahmobilitat-hessen.de/unterstuetzung/oeffentlichkeitsarbeit/werbemittel> dargestellt. Sie können erst nach Erhalt des Bescheides bestellt werden. Lieferfristen von in der Regel vier bis sechs Wochen sind zu beachten (vgl. DE RL Nahmobilität Ziff. II 2.3 Hinweis).

16 Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit Displays oder Säulen an Zählstellen

Auflage: Die Zuwendung erfolgt unter der Maßgabe, dass das Display(s) oder die Säule(n) zur Darstellung der Ergebnisse von Zählungen beziehungsweise die Zählstelle(n) selbst mit dem landesweiten Zählstellennetz verknüpft wird (werden) und die Daten automatisiert in das Datenportal www.raddaten-hessen.de übermittelt werden (vgl. DE RL Nahmobilität Ziff. II 2.3 Hinweis).

17 Eigenleistungen

Auflagen: In der vor Erteilung des Zuwendungsbescheides der Bewilligungsbehörde vorzulegenden Verpflichtung des Zuwendungsempfängers zu Eigenleistungen ist festzuhalten, welche der dort genannten Leistungen als Eigenleistung zu erbringen sind.

Der Wert dieser Eigenarbeitsleistungen wird mit dem gesetzlichen oder tariflichen Mindestlohn festgesetzt. Sie sind als fiktive Ausgabe Teil der Eigenmittel des Zuwendungsempfängers, im Finanzierungsplan enthalten und in dieser Form auch im Verwendungsnachweis darzustellen. Aus den vom Zuwendungsempfänger im Rahmen des Verwendungsnachweises vorzulegenden Unterlagen muss eindeutig hervorgehen, dass es sich um Eigenarbeitsleistungen handelt. Sie müssen belegmäßig nachgewiesen, mit Stundennachweis und Angaben zu den erbrachten Leistungen erfasst und bestätigt sein (z. B. Bestätigung der Bauleitung) (vgl. RL Nahmobilität Ziff. III A 10.).